

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 308

vom 29. Januar 1974

Quartierplanung "Trottenweg" in Frenkendorf

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 12. Dezember 1972 die Quartierplanung "Trottenweg" - bestehend aus den Quartierplänen und dem dazugehörenden Reglement - beschlossen. Gleichzeitig wurden die bisherigen Zonenvorschriften für das betroffene Gebiet aufgehoben. Vorgesehen sind ein 3-geschossiges Gebäude mit Kindergarten im Sockelgeschoss sowie je ein 3-, 4- und 7-geschossiger Baukörper. Ferner sind 3 Kinderspielplätze, 82 unterirdische und 28 oberirdische Parkplätze geplant.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung hat vom 8. Januar bis 8. Februar 1973 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und im Amtsanzeiger der Gemeinde Nr. 25 vom 28. Dezember 1972. Alle auswärts wohnenden Grundeigentümer der angrenzenden Parzellen sind durch eingeschriebenen Brief auf die Planauflage aufmerksam gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 25. April 1973 und vom 15. Januar 1974 (nach Unterzeichnung des Quartierplanvertrages) ersucht der Gemeinderat Frenkendorf um die Genehmigung der Quartierplanung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt. Alle betroffenen Grundeigentümer haben sich vertraglich verpflichtet, sich der Quartierplanung zu unterziehen.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden. Für die Baulinien der Kantonsstrassen sind die genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne des kantonalen Tiefbauamtes massgebend.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung "Trottenweg".

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 12. Dezember 1972 beschlossene Quartierplanung "Trottenweg" - bestehend aus Quartierplänen und Quartierplan-Reglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/QP/3/0 (Quartierplan) 23/QP/3/0 (Quartierplan-Reglement) und 23/ZP/2/5 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (3)

Zimmer und Ringger und Zürcher, Arch.,
Basel

Firma und Pensionskasse Schild AG,
Eichenweg, Liestal (2)

Erbengemeinschaft Fritz Nägelin-Weisskopf,
p.A. Hedwig Nägelin-Weisskopf, Asterli-
str. 11, Pratteln

Tiefbauamt

Bodenamt

Grundbuchamt Liestal

Regionalplanungsstelle

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H